



# Satzung Fassung 2023

<b>I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr und Verband .....	3
§ 2 Vereinszweck .....	3
§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks .....	3
§ 4 Rechtsgrundlagen .....	4
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	4
<b>II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>5</b>
§ 6 Allgemeines.....	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Ruhens der Mitgliedschaft .....	5
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
§ 10 Beitrag.....	6
§ 11 Rechte der Mitglieder .....	6
§ 12 Pflichten der Mitglieder .....	7
<b>III. ABSCHNITT: ORGANE DES VEREINS UND IHRE AUFGABEN.....</b>	<b>7</b>
§ 13 Organe des Vereins.....	7
§ 14 Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Einberufung .....	7
§ 16 Versammlungsleitung .....	8
§ 17 Anträge, Dringlichkeitsanträge .....	8
§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 19 Beschlussfassung .....	9
§ 20 Wahlen.....	9
§ 21 Versammlungsprotokoll.....	10
§ 22 Vorstand und erweiterter Vorstand .....	10
§ 23 Zuständigkeiten des gesetzlichen Vorstandes .....	11
§ 24 Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes .....	11
§ 25 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes .....	12
§ 26 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes .....	12
§ 27 Zuchtkommission.....	12
§ 28 Zuchtrichterkommission .....	12
§ 29 Ehrenrat .....	13
<b>IV. ABSCHNITT: LANDESGRUPPEN .....</b>	<b>13</b>
§ 30 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen.....	13
§ 31 Grenzen der Landesgruppen.....	13
§ 32 Mitglieder der Landesgruppen .....	13
§ 33 Finanzierung .....	13
§ 34 Landesgruppen-Vorstand .....	14
§ 35 Aufgaben des Landesgruppen-Vorstandes .....	14



§ 36	Sitzungen .....	14
§ 37	Wahl der Amtsträger der Landesgruppen .....	14
§ 38	Landesgruppen-Hauptversammlung .....	15
<b>V. ABSCHNITT: VEREINSSTRAFEN .....</b>		<b>15</b>
§ 39	Grundregel.....	15
§ 40	Rechtsorgane .....	15
§ 41	Vereinsstrafen.....	15
§ 42	Ausschlussgründe .....	16
§ 43	Berufung .....	16
§ 44	Vollstreckung, Bekanntmachung und Veröffentlichung .....	17
<b>VI. ABSCHNITT: VEREINSVERMÖGEN .....</b>		<b>17</b>
§ 45	Verwaltung.....	17
§ 46	Kassenprüfung .....	17
<b>VII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>		<b>17</b>
§ 47	Datenschutz .....	17
§ 48	Auflösung .....	18
§ 49	Vereinsordnungen .....	18



## I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

### § 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr und Verband

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Puli Klub (PuK) e.V.“. Er wurde am 11.11.1989 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Deutsche Puli Klub (PuK) e.V. hat seinen Sitz in 64686 Lautertal.
- (3) Das Wirkungsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Deutsche Puli Klub (PuK) e.V. ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique International (F.C.I, mit Sitz in Thuin (B)) ist. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der VDH, bzw. der PuK dem Regelwerk der FCI unterworfen. Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder, sich den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und der VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung in seine Satzung und Ordnungen zu übernehmen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Puli nach dem jeweils bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 55 b. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung des Pulis in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

### § 3 Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks

Als Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift „PuK-aktuell“.
5. Die Beratung und Schulung von ordentlichen Puli-Züchtern und -haltern, gemäß VDH-Satzung, auf züchterischen und sonstigen kynologischen Gebieten durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwart-Ordnung.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Ausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Veranstaltung von Körveranstaltungen.



10. Beachtung und Förderung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Pflege und Training von Hunden.
11. Bekämpfung jeder Form des Hundehandels, nach der Definition und den Vorgaben der VDH-Satzung. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, bzw. der Zuchtordnung des PuK entspricht.
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsvollen Umgang mit Hunden.
13. Die Werbung von neuen Freunden für den Puli und die Verbreitung von Informationen über diese seltene Rasse.

## § 4 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit ergeben sich aus der Satzung und den nachfolgenden Vereinsordnungen, die sämtlich Bestandteil der Satzung sind:

1. Ausstellungsordnung
2. Zuchtrichter-Ordnung
3. Zucht-Ordnung inklusive Zuchtbestimmungen
4. Zuchtwart-Ordnung (Anhang zur Zuchtordnung)
5. Ausbildungsordnung für Zuchtwarte (Anhang zur Zuchtordnung)
6. Ehrenrats-Ordnung
7. Gebühren-Ordnung inklusive Spesen-Ordnung und Strafgebührenkatalog

Die Ordnungen des VDH stellen eine Mindest- bzw. Rahmenbedingung für die Vereinsordnungen dar. Sofern keine eigene PuK-Ordnung vorliegt, gilt sinngemäß die entsprechende Ordnung des VDH. Änderungen von Ordnungen, aufgrund von Anpassungen an VDH-Ordnungen, können vom Vorstand als vorläufige Anordnung beschlossen werden. Sie sind im Vereinsorgan (PuK-aktuell) zu veröffentlichen und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsche Puli Klub (PuK) e.V. mit Sitz in Lautertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 3 aufgeführten Mittel.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 6 Allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und/oder juristische) Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) durch Textform zu genehmigen. Diese(r) verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des nicht voll geschäftsfähigen Mitglieds.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 als verbindlich an.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand.
- (2) Nach Eingang des Antrags wird dieser in der folgenden Ausgabe der Vereinszeitschrift „PuK-aktuell“ veröffentlicht. Nach Veröffentlichung des Antrags können begründete Einsprüche gegen eine Aufnahme des Antragstellers binnen 14 Tagen schriftlich beim Vorstand des PuK eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet dann der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die dem Bewerber schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antragstellers bleibt dem Bewerber die Möglichkeit seinen Antrag auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung bescheiden zu lassen. Die einfache Mehrheit entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied in den Deutschen Puli Klub (PuK) e.V. gilt als vollzogen, sobald der Antragsteller den ersten Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr bezahlt hat und ihm vom Vorstand die aktuelle Satzung zugänglich gemacht und die Mitgliedsnummer zugesandt wurde.
- (5) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Hundezucht, Hundebildung und des Hundesports angehören.
  2. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtverein angehören.
- (6) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereines aufgenommen werden.

### § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 10 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

### § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Deutschen Puli Klub e.V. erlischt:
  - a) durch Tod,



- b) durch Austritt (Kündigung),
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss,
  - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinssämter.
- (3) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Sie muss bis spätestens 31.10. (Datum des Poststempels) an ein Mitglied des Vorstands versandt worden sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu genehmigen.

Der Vorstand kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.

- (5) Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen:
- a) wenn sie den Beitrag oder andere finanzielle Forderungen des Vereins nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet haben. Die Streichung erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres.
  - b) bei Mitgliedschaft in einer vom VDH oder der F.C.I nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Hundezucht, Hundebildung und des Hundesports oder bei gewerbsmäßiger Betätigung als Hundehändler oder -vermittler. In diesen Fällen erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand.

## § 10 Beitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03 eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und Spezialzuchrichter für die Rasse Puli sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch Anspruch auf alle Leistungen des Vereins.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Personen, die ihren Aufnahmeantrag nach dem 30.06. des Jahres gestellt haben, zahlen im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr den halben Beitrag.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, ihren Mitgliedsbeitrag im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.03. des Geschäftsjahres eingezogen.

## § 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind berechtigt ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmachterteilung einem anderen Mitglied zu übertragen. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied darf dabei jedoch höchstens eine Stimmrechtsübertragung annehmen und ausüben.



- (4) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen volljährigen Mitgliedern zu, soweit ihre Mitgliedsrechte nicht ruhen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen und zu befolgen;
2. Pulis nur nach der Zucht-Ordnung des Vereins zu züchten und im Zuchtbuch des Deutschen Puli Klub e.V. eintragen zu lassen.;
3. dem Zuchtbuchamt und den Rechtsorganen des Deutschen Puli Klub e.V. wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
4. zur Abnahme des Vereinsorgans „PuK-aktuell“, in dem alle Vereinsnachrichten veröffentlicht werden. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
5. Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

## III. Abschnitt: Organe des Vereins und ihre Aufgaben

### § 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ehrenrat
- (2) Als Einrichtungen des Vereins können für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

### § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens alle 3 Jahre einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

### § 15 Einberufung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan "PuK-aktuell" unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail erfolgt diese an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. der Versandtag der E-Mail maßgeblich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Im Falle der Präsenzveranstaltung wird der Ort der Versammlung mit der Einladung bekannt gegeben. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Aussendung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende



- (3) Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

## § 16 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

## § 17 Anträge, Dringlichkeitsanträge

- (1) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (3) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

## § 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurde.
- (2) Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
  - 1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und sonstiger Erklärungen.
  - 2 Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände.
  - 3 Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung.
  - 4 Entlastung des Vorstandes.
  - 5 Wahl des Vorstandes gem. § 26 BGB.
  - 6 Wahl des erweiterten Vorstandes.
  - 7 Wahl der Kassenprüfer. Es werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Abschluss der Wahlperiode muss wenigstens einer der Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Danach ist eine erneute Wahl erst nach Ablauf einer Wahlperiode möglich.
  - 8 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;





9. Wahl der Vertreter der Zuchtkommission und der Zuchtrichterkommission. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung für die Erfüllung besonderer Aufgaben auf Vorschlag des Vorstandes weitere Kommissionen einberufen. Diese Kommissionen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie dürfen aus nicht mehr als 5 Personen bestehen, davon dürfen maximal 2 Personen dem Vorstand angehören.
10. Berufung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und Ernennung eines Ehrenvorsitzenden;
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
12. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
13. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
14. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen des Vorstandes;

## § 19 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Versammlungsleiter kann namentliche oder geheime Abstimmung anordnen. Er muss so verfahren, wenn es die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Außerhalb einer Versammlung kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben.
- (4) Zur Änderung der Satzung, sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

## § 20 Wahlen

- (1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht in einem anderen, die gleiche Rasse vertretenden Verein ein Amt ausüben oder annehmen.
- (2) Die Amtszeit ist begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Als Ausnahme gilt das Amt des Kassenprüfers für den Klub.
- (3) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich einzeln, schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung auf Antrag nicht mehrheitlich anderes beschließt.
- (5) Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen. Abweichung hiervon kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (6) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahlen die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (7) Vor dem Wahlgang prüft der Wahlausschuss, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Ein zur Wahl vorgeschlagener, nicht anwesender Kandidat kann nur



dann gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass er die Kandidatur annimmt und für den Fall seiner Wahl auch das Amt zu übernehmen bereit ist.

- (8) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Unter den verbleibenden Kandidaten werden erneute Wahlgänge durchgeführt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

## § 21 Versammlungsprotokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder, ggf. die Anzahl der Stimmrechtsvertretungen gem. § 11 Abs. 3 und die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist im Vereinsorgan "PuK-aktuell" zu veröffentlichen. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben worden ist.
- (3) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 22 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und
1. dem Hauptzuchtwart
  2. dem Zuchtbuchführer \*\*)
  3. dem Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission
  4. dem Referenten für das Ausstellungswesen
  5. dem Tierschutzbeauftragten
  6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  7. der Welpenvermittlungsstelle \*\*)
  8. dem Redakteur des Vereinsorganes \*\*)
  9. dem Webmaster\*\*)
  10. den Betreuern der Social Media\*\*)
  11. dem Jugendwart\*\*)
  12. den Landesgruppen-Betreuern.

Die mit \*\*) gekennzeichneten Ämter sind keine Wahlämter, diese Personen werden vom Vorstand bestellt.



- (3) Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers muss von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden, im Übrigen ist eine Personalunion zulässig. Eine Personalunion führt jedoch nicht zu einer Stimmenhäufung.

## § 23 Zuständigkeiten des gesetzlichen Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
  6. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichtes;
  7. Den Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die MV zuständig ist.
  8. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
  9. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
  10. Bestellung des Zuchtbuchführers
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
- (3) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

## § 24 Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
2. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern nach Empfehlung des Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission;
3. Die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten auf Empfehlung des Zuchtausschusses;
4. Die Verleihung von Auszeichnungen;
5. Die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
6. Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die MV.



## § 25 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sowie des erweiterten Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

## § 26 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Im Falle einer virtuellen Vorstandssitzung werden den Vorstandsmitgliedern die Zugangsdaten rechtzeitig per E-Mail zugesandt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt auch bei der Vorstandssitzung als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben.
- (4) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Das Protokoll muss Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## § 27 Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer und einem Vereinsmitglied. Dieses Vereinsmitglied sollte vorrangig ein Züchter sein. Weiterhin werden 2 Stellvertreter für das Vereinsmitglied gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Zuchtkommission werden, soweit sie nicht Kraft ihres Amtes Mitglied der Zuchtkommission sind, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende der Zuchtkommission wird von diesem Gremium gewählt.

## § 28 Zuchtrichterkommission

- (1) Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- (3) Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund des Abs. 2 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.



## § 29 Ehrenrat

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Amtsrichter.

## IV. Abschnitt: Landesgruppen

### § 30 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen

- (1) Eine Landesgruppe ist eine unselbständige Untergliederung des PuK. Aufgabe einer Landesgruppe ist die Förderung aller Bestrebungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes des PuK dienen.
- (2) Jede Landesgruppe des PuK kann auf Beschluss der Landgruppenversammlung gem. § 30 BGB Mitglied in dem örtlich zuständigen Landesverband des VDH werden.

### § 31 Grenzen der Landesgruppen

- (1) Der PuK untergliedert sich in fünf unselbständige Landesgruppen mit folgenden Grenzen:
  1. Die Landesgruppe Ost umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt.
  2. Die Landesgruppe Nord umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.
  3. Die Landesgruppe West umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
  4. Die Landesgruppe Mitte umfasst die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.
  5. Die Landesgruppe Süd umfasst die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern.
- (2) Die Grenzen der Landesgruppen können von der Mitgliederversammlung im Zuge einer Satzungsänderung den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden, die Bildung weiterer Landesgruppen ist möglich.

### § 32 Mitglieder der Landesgruppen

- (1) Jedes Klubmitglied wird automatisch Mitglied der Landesgruppe, innerhalb deren von der Mitgliederversammlung festgelegten Grenzen sich sein 1. Wohnsitz befindet.
- (2) Im Ausland wohnende Klubmitglieder können ihre Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe frei wählen.

### § 33 Finanzierung

- (1) Jede Landesgruppe erhält zur Finanzierung ihrer Aktivitäten einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden prozentualen Anteil an dem Mitgliederbeitrag der ihr zugehörigen Landesgruppen-Mitglieder.
- (2) Der Anteil wird jeweils bis zum 30.6. des laufenden Jahres gezahlt. Maßgebend ist die Zahl der Landesgruppenmitglieder, für die im vorausgegangenen Jahr Beitrag entrichtet wurde.
- (3) Die Verwaltung der Landesgruppen-Kasse obliegt dem von der Landesgruppen-Hauptversammlung zu wählenden Landesgruppen-Kassierer, der dem Klubvorstand zur Rechnungslegung verpflichtet ist.



- (4) Die Abrechnung der Landesgruppen-Kassen hat jeweils bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Bei verspäteter Abrechnung wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zum Eingang und der Prüfung der Abrechnung zurückgehalten.
- (5) Die Prüfung der Landesgruppen-Kassen erfolgt durch den Kassierer des Klubs.

## § 34 Landesgruppen-Vorstand

- (1) Der engere Landesgruppen-Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Landesgruppenbetreuer
  - dem stellvertretenden Landesgruppenbetreuer
  - dem Landesgruppen-Kassierer
- (2) Der erweiterte Landesgruppen-Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem engeren Landesgruppen-Vorstand
  - einem Zuchtwart
  - einem Beisitzer
- (3) Das Amt des Landesgruppenbetreuers, des stellv. Landesgruppenbetreuers und des Landesgruppen-Kassierers muss von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden, im Übrigen ist Personalunion zulässig. Eine Personalunion führt jedoch nicht zu einer Stimmenhäufung.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 25 und 26 entsprechend.

## § 35 Aufgaben des Landesgruppen-Vorstandes

- (1) Der engere Landesgruppen-Vorstand führt die Geschäfte der Landesgruppe. Er ist für alle Angelegenheiten der Landesgruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins einem anderen Landesgruppen-Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Landesgruppen-Hauptversammlung und Festlegung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Landesgruppen-Hauptversammlung
  3. Ausführung der Beschlüsse der Landesgruppen-Hauptversammlung
  4. Verwaltung der Finanzen der Regionalgruppe, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
  5. Rechtsgeschäftliches Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt.
- (2) Der erweiterte Landesgruppen-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Planung und Durchführung von Landesgruppen-Veranstaltungen
  2. Hilfestellung und örtliche Leitung von in seinem Landesgruppenbereich stattfindenden, überregionalen Veranstaltungen des Vereins.

## § 36 Sitzungen

Die Sitzungen des engeren und des erweiterten Landesgruppen-Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

## § 37 Wahl der Amtsträger der Landesgruppen

Es gelten die Vorschriften des § 20 entsprechend. Die Wahl kann jedoch durch Handzeichen erfolgen, soweit kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied der Landesgruppe dagegen Einspruch erhebt.



## § 38 Landesgruppen-Hauptversammlung

### (1) Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 11 Abs. 2 und 3 sowie 14, Abs. 2 gelten entsprechend. Das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf Landesgruppen-Mitglieder.

### (2) Einberufung

Die Vorschriften der §§ 14, Abs. 1 und 2 sowie 15 gelten entsprechend, die Einladungsfrist beträgt jedoch 4 Wochen.

### (3) Anträge

Die Vorschriften der §§ 11, Abs. 2 und 17 gelten entsprechend.

## V. Abschnitt: Vereinsstrafen

### § 39 Grundregel

Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der Deutsche Puli Klub e.V. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken des PuK und seiner Untergliederungen schuldhaft zuwiderhandeln.

### § 40 Rechtsorgane

Zur Erfüllung der in § 23 genannten Aufgaben sind die nachstehenden Rechtsorgane berufen:

- (1) Der gesetzliche Vorstand ist zuständig für Verhängung eines Tätigkeitsverbots als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbots und/oder Zuchtbuchsperr.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen nach Maßgabe des § 42. In diesen Fällen richtet sich das Verfahren nach der Ehrenratsordnung. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- (3) Für den Fall, dass der Ehrenrat nicht eingerichtet oder das Verfahren nicht bis zu seiner Beendigung unter Vorsitz einer Person, die dem Anforderungsprofil des § 29 Abs. 3 genügt, wahrgenommen wird, ist das VDH-Verbandsgericht ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In diesen Fällen richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH.

### § 41 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

1. Ausschluss;
2. Geldbuße nach der jeweils gültigen Gebührenordnung;
3. Verweis;
4. Verwarnung;
5. Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1. bis 4. erkannt werden.



## § 42 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem PuK kann vom Ehrenrat ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Mitglied zuzurechnen ist.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung;
  2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- (2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den kommerziellen Hundehandel fördert und sonst wie unterstützt.
- (3) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
  2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-Ordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
  3. bei unsportlichem oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören Verhaltensweisen, die in Ermangelung an Fairness gegenseitiger Ehrbarkeit und Achtung geeignet sind, den Vereinsfrieden nachhaltig zu stören und die Ziele und den Zweck des Vereins zu gefährden.
  4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
  5. Ferner kann der Ausschluss erfolgen gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderrasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH sind und dort züchterisch tätig sind, ohne dieses vor den beteiligten Vereinen verbindlich erklärt zu haben.
- (4) Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Abs. 5 Gelegenheit zur Zucht und/oder zu Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

## § 43 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes kann beim Ehrenrat schriftlich und begründet innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenrats über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats ist die Zahlung eines Kostenvorschusses von 100, – EUR; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

- (2) Gegen Entscheidungen des Ehrenrates kann beim VDH-Verbandsgericht Berufung eingelegt werden. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung bestimmt wird. Bei der Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes gelten die Vorschriften der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.

- (3) Die Berufung gegen Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts in den Fällen des § 40 Abs. 3 richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.





- (4) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen und ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Auslagen von Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung des Ehrenratsverfahrens findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

#### **§ 44 Vollstreckung, Bekanntmachung und Veröffentlichung**

- (1) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates oder des VDH-Verbandsgerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.
- (2) Rechtskräftige, unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in dem Vereinsorgan „PuK-aktuell“ bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.
- (3) Rechtskräftige, unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichts in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

### **VI. Abschnitt: Vereinsvermögen**

#### **§ 45 Verwaltung**

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet.
- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über das Vereinsvermögen verpflichtet.
- (3) Der Kassierer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassierer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

#### **§ 46 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

### **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 47 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,



- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 48 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur stattfinden, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als 50 % seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der dazu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer Liquidatoren. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. Mozartstraße 13, 53919 Weilerswist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 49 Vereinsordnungen

1. Zucht-Ordnung
2. Ausstellungsordnung
3. Zuchtrichter-Ordnung
4. Ehrenrats-Ordnung

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

Daneben hat der Verein eine Gebühren-und Spesen-Ordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Für den Erlass ist die Mitgliederversammlung zuständig, für Änderungen der erweiterte Vorstand.

Die Ordnungen des VDH stellen eine Mindest- bzw. Rahmenbedingung für die Vereinsordnungen dar. Sofern keine eigene PuK-Ordnung vorliegt, gilt sinngemäß die entsprechende Ordnung des VDH. Änderungen von Ordnungen, aufgrund von Anpassungen an VDH-Ordnungen, können vom Vorstand als vorläufige Anordnung beschlossen werden. Sie sind im Vereinsorgan (PuK-aktuell) zu veröffentlichen und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01. März 2020 in Reken.

Neufassung der Satzung in der Fassung 2023 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.07.2023 in Reken.